

## **Merkblatt**

### **Einzelhandel mit Lebensmitteln aus dem ökologischen Landbau**

Das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (MJEV) ist die zuständige Behörde zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum ökologischen Landbau in Schleswig-Holstein.

#### **Kontrollpflicht**

Jedes Unternehmen, welches ökologische Produkte der Landwirtschaft, Aquakultur und Imkerei in den Verkehr bringt und mit der Kennzeichnung „Bio“, „Öko“ oder gleichbedeutenden Bezeichnungen auch in anderen Sprachen, bewerben möchte, muss sich dem Kontrollverfahren gemäß der europäischen Öko-Verordnung 2018/848 unterstellen und über ein gültiges Bio-Zertifikat verfügen.

#### **Ausnahme**

Einzelhandelsgeschäfte sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht, sich dem Kontrollverfahren zu unterstellen bzw. über ein gültiges Zertifikat zu verfügen, befreit.

#### **Einzelhandelsgeschäfte, die nur vorverpackte Bio-Erzeugnisse an Endverbraucher verkaufen**

Diese Unternehmen sind davon ausgenommen, sich der Kontrollpflicht zu unterstellen und über ein Bio-Zertifikat verfügen zu müssen, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- die Lebensmittel dürfen nicht selbst erzeugt oder aufbereitet werden;
- die Ware darf nicht anderweitig als in Verbindung mit der Verkaufsstelle gelagert werden;
- die Lebensmittel dürfen nicht selbst aus einem Drittland eingeführt worden sein und
- keiner der oben genannten Punkte darf als Unterauftrag an Dritte vergeben worden sein.

#### **Was ist vorverpackte Ware?**

Ein vorverpacktes Lebensmittel umfasst jede Verkaufseinheit, die an den Endverbraucher und/oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll.

Es besteht aus einem Lebensmittel und seiner Verpackung, in die das Lebensmittel vor dem Anbieten bzw. Bereithalten zum Verkauf verpackt worden ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Verpackung das Lebensmittel ganz oder nur teilweise umschließt. Die Verpackung muss auf solche Weise beschaffen sein, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt.

Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, werden von dem Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“ nicht erfasst.

### **Was versteht man unter „Aufbereitung“?**

Der Begriff „Aufbereitung“ umfasst Arbeitsgänge zur Haltbarmachung oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse oder von Umstellungserzeugnissen sowie jeden anderen Arbeitsgang, der an einem unverarbeiteten Lebensmittel durchgeführt wird, ohne das ursprüngliche Erzeugnis zu verändern.

Hierzu zählen Arbeitsschritte wie Schlachtung, Zerlegung, Säuberung, Mahlung, Verpackung, Kennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die biologische Produktionsweise.

Auch das Umfüllen von Lebensmitteln, wie z.B. Reis, Nudeln, Müsli oder ähnlichem, aus Großgebinden in Spender usw., aus denen sich Endverbraucher nach Bedarf ein Erzeugnis abfüllen, gehört zur Aufbereitung.

### **Einzelhandelsgeschäfte, die auch unverpackte Bio-Erzeugnisse (ausgenommen Futtermittel) an Endverbraucher verkaufen**

Diese Unternehmen sind davon befreit, ein Bio-Zertifikat besitzen zu müssen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die unverpackten Lebensmittel dürfen nicht selbst erzeugt und aufbereitet werden;
- die Ware darf nicht anderweitig als in Verbindung mit der Verkaufsstelle gelagert werden;
- die Lebensmittel dürfen nicht selbst aus einem Drittland eingeführt worden sein;
- keiner der oben genannten Punkte darf als Unterauftrag an Dritte vergeben worden sein.

Die Verkäufe unverpackter ökologischer/biologischer Erzeugnisse dürfen

- eine Menge von bis zu 5000 Kilogramm pro Jahr oder,
- einen Jahresumsatz von 20000 Euro nicht überschreiten.

Unternehmen, die die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen und sich auf die Befreiung berufen wollen, müssen dies dem MJEV melden.

Es bleibt dem MJEV vorbehalten, die angegebenen Sachverhalte zu überprüfen. Diese Überprüfungen müssen von den Unternehmen geduldet und die notwendigen Auskünfte erteilt werden.

Werden die Vorschriften der europäischen Öko-Verordnung missachtet und Produkte dennoch als „Öko“ oder „Bio“ beworben, ist eine Ahndung je nach Schwere des Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (Bußgeld bis zu 30000 €) oder im Rahmen eines Strafverfahrens möglich.

### **Meldeformular**

Das Meldeformular kann unter folgender Adresse angefordert werden: oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de.



An das  
Ministerium für Justiz,  
Europa und Verbraucherschutz  
Referat 41  
Lorentzendam 35  
24103 Kiel

**Befreiung von der Zertifizierungspflicht für Einzelhändler mit  
Lebensmitteln aus dem ökologischen Landbau nach § 3 Absatz 2 des  
Öko-Landbaugesetzes**

**Erklärung zur Einhaltung der Obergrenzen für die Befreiung von der  
Zertifizierungspflicht beim Handel mit unverpackten Bio-Waren für das  
Kalenderjahr**

Angaben zum Unternehmen

Name (der natürlichen  
bzw. juristischen Person):

Gesellschaftsform:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Verantwortliche Person:

Telefon:

Email:

Erklärung:

- Hiermit melde ich o.g. Unternehmen als ökologisches/biologisches Unternehmen, dass die Obergrenzen des § 3 Abs. 1 Öko-Landbaugesetz nicht überschreiten, an.
- Die Verkäufe unverpackter ökologischer/biologischer Erzeugnisse liegen unterhalb der Menge von 5.000 kg pro Jahr oder unter einem Jahresumsatz von 20.000 €.
- Die angebotenen Bio-Erzeugnisse werden nicht von mir bzw. in meinem Auftrag erzeugt, aufbereitet, am anderen, als dem Verkaufsort gelagert und/oder aus einem Drittland eingeführt.

- Ich verpflichte mich, diese Erklärung zur Befreiung von der Zertifizierungspflicht jährlich abzugeben bzw. jede Änderung unverzüglich zu melden.
- Mir ist bekannt, dass die Überwachungsbehörde meine Angaben strichprobenartig überprüfen müssen. Diese Überprüfungen müssen nach § 8 Abs. 3 Öko-Landbaugesetz von den Unternehmen geduldet und die notwendigen Auskünfte erteilt werden.

Sortiment an unverpackten Bio-Erzeugnissen zum direkten Verkauf an den Endverbraucher

	Bio	auch nicht Bio
Obst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gemüse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zierpflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kräuter / Gewürze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Getreide	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflanzenvermehrungsmaterial	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Brot / Backwaren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Milch / Milcherzeugnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fleisch / Fleischprodukte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eier / Eierprodukte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fisch, Meeresfrüchte, Algen und deren Produkte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel

\_\_\_\_\_  
Wiederholung in Druckbuchstaben